

VORSORGEVOLLMACHT

Achtung auf Formvorschriften

Der Gesetzgeber hat spezielle Formvorschriften für die Errichtung einer gültigen Vorsorgevollmacht vorgesehen, die zu beachten sind. Die Vorsorgevollmacht ist eine Vollmacht, die erst wirksam wird, wenn der Vollmachtgeber die Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder die Äußerungsfähigkeit verliert (§ 284 Abs 1 ABGB). Die Vorsorgevollmacht darf nur höchstpersönlich errichtet werden. Voraussetzung ist, dass der Vollmachtgeber geschäfts- und handlungsfähig ist.

Eine Vorsorgevollmacht kann eigenhändig, fremdhändig oder in Form eines Notariatsaktes errichtet werden, wobei die fremdhändige Vorsorgevollmacht von weiteren drei Personen als Zeugen zu unterfertigen ist. Weiters muss der Vollmachtgeber ausdrücklich festhalten, dass die Errichtung der Vollmacht sein Wille sei.

Bezieht sich die Vorsorgevollmacht auch auf Entscheidungen über den Wechsel des Wohnorts (Bsp.: Übersiedlung in ein Pflegeheim) bzw. die Einwilligung in eine medizinische Behandlung, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit des Vollmachtgebers verbunden ist, oder die Besorgung von Angelegenheiten, die zum außerordentlichen Wirtschaftsbetrieb des Vollmachtgebers gehören, ist sie zwingend vor einem Rechtsanwalt, einem Notar oder bei Gericht zu errichten.

Die Angelegenheiten, zu deren Besorgung Vollmacht erteilt wird, sind bestimmt festzuhalten. Den Inhalt kann der Vollmachtgeber frei wählen, jedoch hat er genaue Angaben über den oder die Bevollmächtigten zu machen. Weiters muss der Vollmachtgeber festhalten, welche Auf-

gaben der oder die Bevollmächtigten zu besorgen haben und wann die Vollmacht in Kraft treten soll. Die Vorsorgevollmacht kann bis zum Eintritt des Vorsorgefalls jederzeit völlig formfrei widerrufen werden. Nach dem Eintritt des Vorsorgefalls ist ein Widerruf nur in bestimmten Fällen möglich. Es besteht auch die Möglichkeit der Registrierung der Vorsorgevollmacht beim Österreichischen Zentralen Verzeichnisse.

Katharina Müller, Willheim/Müller RAe
 Naglergasse 2 TOP 11
 A-1010 Wien
 T +43(0)1/535 80 08
 F +43(0)1/535 80 08 50
 office@wmlaw.at
 www.wmlaw.at

OGH

Wer zu viel kopiert, riskiert Entlassung

Ein Amtsleiter, der 600 vertrauliche Dokumente kopierte und mit nach Hause nahm, wurde zu Recht entlassen. Der Amtsleiter hatte argumentiert, dass er das Material gesammelt hatte, um es in einer eventuell drohenden gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Dienstge-

ber oder anderen Personen zu verwenden. Da er aber nicht konkret begründen konnte, warum er so viele vertrauliche Dokumente kopiert hatte und diese zudem zu Hause für seine Frau und den Sohn zugänglich aufbewahrt hatte, reichte dem OGH diese Rechtfertigung

aber nicht. Diese Entscheidung reiht sich in einige bereits ergangene Entscheidungen des OGH, in denen die Unterlagen des Dienstgebers vor den arbeitsrechtlichen Entlassungsschutz des Arbeitnehmers gereiht werden. (OGH 23.11.2006, 8 ObA 84/06 w)

OLG HAMBURG

Auftraggebereigenschaft einer Messengesellschaft

Der Entscheidung des OLG Hamburg liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Zwischen der Antragsgegnerin, einer Messengesellschaft, die eine 100-prozentige Tochter einer Gesellschaft ist, die ihrerseits im gänzlichen Eigentum der Stadt Hamburg und auch unter ihrer faktischen Kontrolle steht, hat im Jahr 2006 einen Dienstleistungsauftrag mit einem nicht näher benannten Unternehmen geschlossen, ohne im Vorfeld ein Vergabeverfahren durchzuführen. Zuvor hatte die Antragsgegnerin mit der Antragsstellerin Gespräche über eine künftige Zusammenarbeit geführt. Das OLG Hamburg gab der Beschwerde statt und qualifizierte die Antragsgegnerin als öffentlichen Auftraggeber. Es bezog sich hierbei auf die EuGH-Entscheidung „Ente fieria“ (EuGH 10.5.2001, C-223/99

und C-260/99). Die Abhaltung von Messen ist grundsätzlich dazu bestimmt, allgemeinen Interessen zu dienen, da sie ein Impuls für den Handel sind. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ergibt sich die Gewerblichkeit einer Tätigkeit nicht schon daraus, dass es Konkurrenten aus dem privatwirtschaftlichen Bereich gibt. Zu berücksichtigen sind hingegen vor allem die Intensität des Wettbewerbs, die Gewinnerzielungsabsicht, die mit der Tätigkeit verbundenen Risiken und die etwaige Finanzierung der Tätigkeit aus öffentlichen Mitteln. Letztlich erkannte das OLG Hamburg, dass die Antragsgegnerin aufgrund einer bestehenden Gewinnabführungs- und Verlustausgleichsvereinbarung das wirtschaftliche Risiko für ihre Tätigkeit nicht trägt.

Zur weiteren Begründung der Zulässigkeit des Nichtigkeitsantrags führte das OLG Hamburg aus, dass bei Abschluss des neuen Vertrages eine De-facto-Vergabe durchgeführt wurde, was eine analoge Anwendung der Bestimmung über die Verpflichtung zur Vorabinformation begründet. Der Auftraggeber müsse unabhängig von einem durchgeführten Vergabeverfahren unterlegene Bieter oder interessierte Mitbewerber davon unterrichten, dass ein Mitbewerber den Zuschlag erhalten soll. Entscheidend dafür ist, dass ein vom Zuschlagsempfänger verschiedenes Unternehmen sein Interesse an einer Auftragserteilung bekundet hat. Der Auftraggeber hat dann den dadurch gegebenen Bieterstatus zu beachten. (OLG Hamburg 25.1.2007, 1 Verg 5/06)